

Künstliche Intelligenz auf dem Vormarsch – auch in der Gerichtsbarkeit!?



MAG.^A YVONNE SUMMER ist Richterin des LG Feldkirch, Obfrau der Sektion Vorarlberg und Vizepräsidentin der Vereinigung der Österreichischen Richterinnen und Richter

NICHT ERST SEIT CHATGPT, dem populären Text-Roboter, ist Künstliche Intelligenz (KI) in aller Munde. Schüler nutzen den Chat-Bot als einfach zu bedienende Hausaufgabenhilfe, und sogar Reden (vielleicht auch Editorials?) kann man mittels KI schreiben lassen. Aktuell wurde der Einsatz in Italien von der Datenschutzbehörde eingeschränkt, konkret die Verarbeitung von Daten italienischer Nutzer*innen durch OpenAI wegen Verstoßes gegen Datenschutz- und Jugendschutzbestimmungen.

Allein dieses Beispiel zeigt, dass die KI ungeahnte Chancen bietet, aber auch Gefahren mit sich bringt. Ein Hauptvorwurf an die KI ist, dass sie zwar einerseits großes Potenzial bietet, gleichzeitig kaum abschätzbare Risiken mit ihr verbunden sind. Künstliche Intelligenz, so die Befürchtung, könnte dazu tendieren, gewohnte Muster und Vorurteile festzuschreiben.

Im Bewusstsein dieses Spannungsfeldes beschloss der Vorstand der Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter im Frühjahr 2019, den **Ethikrat** zum Themenschwerpunkt „**Grenzen der Verwendung künstlicher Intelligenz in der Rechtsprechung**“ beratend beizuziehen. Der Ethikrat veranstaltete in der Folge am 06.10.2022 einen Workshop, an dem Ramak Molavi („**Künstliche Intelligenz in der Justiz – Einführung und ethische Prinzipien**“), Paola Lopez („**Mathematische Charakteristika und ihre Kompatibilität mit Anforderungen der Justiz**“) und Seliem El-Sayed („**Algorithmische Diskriminierung und die Grenzen des Antidiskriminierungsrechts**“) mitwirkten und die angeführten Impulsreferate hielten.

Daran anknüpfend fand im Februar und März 2023 eine **Trilogie von RiVinaren** statt, in denen die Vortragenden an die Ergebnisse und Inputs des Workshops anknüpften. Seliem El-Sayed setzte sich auch mit der These, dass Algorithmen Diskriminierung fördern, intensiv auseinander. Er verwies etwa auf in den USA gebräuchliche COMPAS (Correctional Offender Management Profiling for Alternative Sanctions) Algorithmen, mit deren Hilfe Profile zu Straffälligen erstellt werden, die in weiterer Folge in die Entscheidungsfindung – etwa über eine vorzeitige Entlassung – Eingang finden. Diese Profile werden mit Parametern wie Alter, Geschlecht, Herkunft aber auch Informationen aus den Akten erstellt. Daneben werden den Personen zahlreiche persönliche Fragen, etwa ob die Eltern sich getrennt haben etc, gestellt. Anhand der Antworten wird die Rückfallwahrscheinlichkeit von Straftätern eingeschätzt. Aktuelle Studien stellen COMPAS ein schlechtes Zeugnis aus, erreicht es doch nur eine Genauigkeit von 65% gegenüber 63%, die von einer Gruppe aus Laien, die nur einen Bruchteil der Informationen hatten, erzielt wurde.

Ehe wir überlegen, ob und wo KI bei uns in der Gerichtsbarkeit in Zukunft eingesetzt werden kann, lohnt sich ein Blick darauf, in welchen Bereichen KI bereits jetzt Anwendung findet: Dabei stellt man fest, dass KI längst Einzug in unseren beruflichen Alltag gehalten hat: Etwa im Bereich der Rechtsrecherche, in der durch die gängigen Rechtsdatenbanken eine automatisierte Rechtsprechungs- und Literaturrecherche stattfindet. Weiters arbeitet die Spracherkennung KI-basiert. Schließlich liegt auch der automatisierten Anonymisierung von

Gerichtsentscheidungen der Einsatz von KI in Form von „machine learning“ zu Grunde.

Die European Commission for the efficiency of the justice (CEPEJ) verabschiedete 2018 eine **Charta für die Anwendung künstlicher Intelligenz in der Justiz und ihrem Umfeld** und legte darin ethische Grundsätze für die KI-Verwendung in Justizsystemen fest. Nach Ansicht von CEPEJ kann die Anwendung von KI im Bereich der Justiz zur Verbesserung der Effizienz und Qualität beitragen, wenn sie in verantwortungsvoller Weise umgesetzt wird. Hiezu formuliert die Charta fünf Grundsätze, unter anderem die Grundrechte zu achten, Diskriminierungen zu verhindern, Transparenz, Unparteilichkeit und Fairness zu ermöglichen sowie die Qualität und Sicherheit bei der Verarbeitung von Entscheidungen und Daten zu garantieren.¹⁾

Die EU ihrerseits arbeitet unter dem Titel „Ein europäischer Ansatz für künstliche Intelligenz“ an einem **Rechtsrahmen für KI**²⁾ und hat dazu mehrere miteinander verbundene Rechtsinitiativen vorgeschlagen. Darin wird Justiz als „Hochrisikobereich“ eingestuft. Der Einsatz von KI ist der Justiz demnach erlaubt, wird aber als „hochriskant“ eingestuft und ist somit mit

hohen Auflagen verbunden, da KI-Systeme „erhebliche Auswirkungen auf die Demokratie, die Rechtsstaatlichkeit (...) sowie das Recht auf einen wirksamen Rechtsbeistand und ein unparteiisches Gericht“ haben können. Konkret erfordert die Einstufung der KI als „hochriskant“, dass stets eine „menschliche Aufsicht“ gegeben ist. Die Systeme müssen demnach laufend überwacht und mit einer „Stoptaste“ unterbrochen werden können. Justizbehörden sind zudem dazu verpflichtet, umfassende Risikomanagementsysteme einzurichten, die die KI über deren gesamten Lebenszyklus hinweg kontrollieren. Nicht zuletzt müssen die Daten, mit denen die KI gefüttert wird, hohen Qualitätskriterien entsprechen.³⁾

Beim Einsatz von künstlicher Intelligenz ergeben sich auch Fragestellungen für die Haftung von KI verursachten Schäden, für die das aktuelle Haftungsregime keine eindeutigen und klaren Antworten bereithält. Durch die Überarbeitung der EU-Produkthaftungsrichtlinie und die Einführung einer eigenen KI-Haftungsrichtlinie soll mehr Rechtssicherheit insbesondere für durch Einsatz von KI entstandene Schäden geschaffen werden.

Auch **CCJE (Consultative Council of European Judges)** wird sich des Themas KI annehmen. Das Ministerkomitee hat den CCJE für das Jahr 2023 mit der Ausarbeitung und Verabschiedung einer Stellungnahme zum Thema Einsatz neuer Technologien in der Justiz („Moving forward: use of modern technologies in the judiciary“) beauftragt. Der Entwurf der Stellungnahme wird auf der 24. Plenartagung des CCJE vom 29. November bis 1. Dezember 2023 zur Annahme vorgelegt.

Erwähnenswert ist, dass der Deutsche Richterbund in einer Stellungnahme zur effektiveren Bewältigung von Massenverfahren vorschlägt, das Potential der Digitalisierung und der KI gerade zur

Erleichterung der Bearbeitung von Massenverfahren auszuschöpfen. So könnte der Einsatz von KI in einem ersten Schritt die Richter*innen dabei unterstützen, immer wiederkehrendes Vorbringen in Massenverfahren (Muster, Textbausteine, Kopien aus Falldatenbanken etc.) von dem auf den konkreten Fall bezogenen Vortrag zu unterscheiden, um den Fokus auf den entscheidungserheblichen Sachverhalt zu richten. Wichtig erscheint aus richterlicher Sicht – so der DRB in seiner Aussendung⁴⁾ – dass digitale Werkzeuge und KI die Arbeit der Justiz erleichtern und unterstützen, nicht aber ureigene Tätigkeiten der Richter*in oder des Richters übernehmen sollen.

Diese Beispiele zeigen, was schon der bereits genannte Referent Seliem El-Sayed formuliert hat: „**In den nächsten Jahren wird einiges auf die Gerichtsbarkeit zukommen**“. Daher erscheint der dringende Appell des Vorsitzenden des Ethikrates Werner Zinkl anlässlich seines Berichtes über die Tätigkeit des Ethikrates, wonach es ratsam wäre, wenn der richterliche Stand an der Entwicklung von KI mitarbeite, nachvollziehbar.

Um zur Eingangsfrage zurück zu kommen: Dieses Editorial hat nicht ChatGPT geschrieben, denn ChatGPT kann Fehler machen. Die Schlussfolgerung, dass dies für die Autorin des Editorials nicht gilt, wäre aber unzulässig.

YVONNE SUMMER

Die EU ihrerseits arbeitet unter dem Titel „Ein europäischer Ansatz für künstliche Intelligenz“ an einem Rechtsrahmen für KI und hat dazu mehrere miteinander verbundene Rechtsinitiativen vorgeschlagen. Darin wird Justiz als „Hochrisikobereich“ eingestuft.

-
- 1) CEPEJ, <http://rm.coe.int/ethical-charter-en-for-publication-4-december-2018/16808f699c> (4.4.2023).
 - 2) Europäische Kommission, <https://digital-strategy.ec.europa.eu/en/policies/european-approach-artificial-intelligence> (4.4.2023).
 - 3) Europäische Kommission, <https://digital-strategy.ec.europa.eu/en/policies/regulatory-framework-ai> (4.4.2023).
 - 4) DRB, <https://www.drb.de/newsroom/presse-mediencenter/pressemitteilungen-auf-einen-blick/pressemitteilung/news/dr-b-fordert-gesetzesanderungen-fuer-massenverfahren> (4.4.2023).